

# Einführung in das Recht und die Rechtswissenschaft

24. Oktober 2018 – 07.45 bis 09.00 Uhr

„Simplex sigillum veri.“ Schopenhauer, Parerga und Paralipomena, Bd. II, § 121



Wintersemester 2018/2019 – Universität  
Leipzig  
Juristenfakultät

Dr. Christoph Alexander Jacobi  
Lehrbeauftragter der Universität Leipzig

Unterlagen: [stapper.in/jacobi](http://stapper.in/jacobi)

# Das Menschenbild im Rechtssystem



- **Amitai Etzioni**, geb. als Werner Falk, 1929 in Köln



- US-amerikanischer Soziologe
- 1936 Flucht mit seinen Eltern vor den Nationalsozialisten nach Palästina; 1946 nach Schulabbruch und Mitglied in der Palmach (paramilitärische Einsatztruppe der jüdischen Untergrundorganisation Hagana) – jene Einsatzgruppe widmete sich dem Kampf gegen die britische Mandats Herrschaft; ab 1950 Studium an der Universität von Kalifornien und erhielt später eine Stelle als Soziologe an der Columbia-Universität in New York, wo er als Professor 20 Jahre lehrte; Berater des US-Präsidenten Jimmy Carter; 1968 Veröffentlichung eines seiner Hauptwerke „Active Society“; ab 1980 Lehrstuhl an der George Washington University in Washington, D.C.

- *Etzioni* gilt als einer der Hauptvertreter des Kommunitarismus:



Unter Kommunitarismus (lat. *communitas* ‚Gemeinschaft‘) versteht man eine politische Philosophie, die die Verantwortung des Individuums gegenüber seiner Umgebung und die soziale Rolle der Familie betont. Kommunitarismus entwickelte sich um 1980 als kritische Reaktion auf die Philosophie von [John Rawls](#) in den USA.

# Das Menschenbild im Rechtssystem



## Der anthropologische Naturzustand des Menschen



(Schimank/Volkman, Soziologische Gegenwartsdiagnosen I, 2. Aufl., 2007, S. 259 f.)

*anthropologischer Optimismus*

*anthropologischer Pessimismus*

- Der Mensch von Natur aus gut und friedfertig (Lange, in: Schimank/Volkman nennt hierzu [Rousseau](#)):
  - angeborener Naturzustand?
  - oder nur ein dem Menschen inwohnendes Potential?
  - Folge für kollektive Ordnungen: bewirken Entfremdung und Entmenschlichung, die durch ihren Zwang aus dem guten einen schlechten Menschen machen
- Der Mensch von Natur aus „sündig, verworfen und bestialisch“ (Lange, in: Schimank/Volkman nennt hierzu [Hobbes](#)):
  - angeborener Naturzustand?
  - Folge für kollektive Ordnungen: unabdingbar zur Ermöglichung eines zivilisierten Zusammenlebens

# Geschätzte Bevölkerungsentwicklung zwischen 962 und 1806



Jahr	Einwohner	Hinweis
962	5.000.000	Kaiserkrönung von Otto I.
1150	7.500.000	
1347	12.000.000	Vor der Pestwelle
1357	8.500.000	Nach der Pestwelle
1500	12.500.000	
1618	18.000.000	Vor dem Dreißigjährigen Krieg
1648	12.000.000	Nach dem Dreißigjährigen Krieg
1700	21.000.000	
1750	23.000.000	
1806	25.500.000	Ende des Heiligen Römischen Reiches

# Aufbau eines Rechtssystems anhand des Menschenbildes



*anthropologischer Optimismus*  
*anthropologischer Pessimismus*

**Was ist Recht?**

**Was ist der Staat?**

**Was ist der Maßstab für das Gesetz?**

- **Arthur Schopenhauer (1788-1860):**

- *Begriff des Rechts - Wer den Begriff des Rechts zu definieren versucht, „will einen Schatten greifen, verfolgt ein Gespenst [...] Der Begriff des Rechts ist nämlich, ebenso wie auch der der Freiheit, ein negativer: sein Inhalt ist bloße Negation. Der Begriff des Unrechts ist der positive und ist gleichbedeutend mit Verletzung [...] Hiernach ist das Menschenrecht leicht zu bestimmen: jeder hat das Recht, alles zu tun, wodurch er keinen verletzt.“*
- *Essenz des Staates – Der Staat ist „wesentlich eine bloße Schutzanstalt gegen äußere Angriffe des Ganzen und innere der einzelnen unter einander.“ Der Staat folgt damit aus der „Ungerechtigkeit des Menschengeschlechts“ [...]; ohne diese würde an keinen Staat gedacht werden, da niemand Beeinträchtigung seiner Rechte zu fürchten hätte ...*

# Aufbau eines Rechtssystems anhand des Menschenbildes



- ... und ein bloßer Verein gegen die Angriffe wilder Tiere oder der Elemente nur eine schwache Ähnlichkeit mit einem Staate haben würde.“ [...] „Wenn auf der Welt Gerechtigkeit herrschte, wäre es hinreichend, sein Haus gebaut zu haben, und es bedürfte keines anderen Schutzes als dieses offenbaren Eigentumsrechtes. Aber weil das Unrecht an der Tagesordnung ist, so ist erfordert, dass, wer das Haus gebaut hat, auch imstande sei, es zu schützen. Sonst ist sein Recht de facto unvollkommen: der Angreifer hat nämlich Faustrecht, welches geradezu der Rechtsbegriff *Spinozas* ist, der kein anderes Recht anerkennt, sondern sagt: > Ein jeder hat so viel Recht, als er Macht hat. < [...] Die Anleitung zu diesem Rechtsbegriff scheint ihm gegeben zu haben *Hobbes* [...], [wonach] das Recht des lieben Gottes auf alle Dinge doch auch nur auf seiner Allmacht beruhe.“ (*Schopenhauer*, *Parerga und Paralipomena*, II, S. 285 ff.; Bd. V. der Gesamtausg. Wiss. Buchgesellschaft Darmstadt)
- **Thomas Hobbes (1588-1679):** Notwendigkeit einer starken, monopolisierten Staatsgewalt zur Verhinderung eines „Krieges aller gegen alle“
- **John Locke (1632-1704) und Charles-Louis de Secondat, Baron de La Brède de Montesquieu (1689-1755):** Forderung nach Gewaltenteilung und Gewaltenkontrolle, folgend aus der Einsicht, dass Menschen dazu neigen, ihre Macht auszuweiten, bis sie auf Grenzen stoßen.

# Aufbau eines Rechtssystems anhand des Menschenbildes



- Immanuel *Kant* (1724-1804): „Nun behaupte ich: dass wir jedem vernünftigen Wesen, das einen Willen hat, notwendig auch die Idee der Freiheit leihen müssen, unter der es allein handle.“ (*Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, Akademieausgabe: IV, S. 447-448) Menschliches Verhalten ist nach alldem biologisch nicht festgelegt. Die Naturgesetze lassen vergleichsweise weiten Spielraum für die menschliche Verhaltenswahl = Selbstbestimmung = Unvorhersehbarkeit des Handelns Einzelner für andere.
- Arthur *Schopenhauer* (1788-1860): „Obgleich die Kräfte der Menschen ungleich sind, so sind doch ihre Rechte gleich, weil diese nicht auf den Kräften beruhen, sondern wegen der **moralischen Natur des Rechts darauf, dass in jedem derselbe Wille zum Leben auf der gleichen Stufe seiner Objektivation sich darstellt**. Dies gilt jedoch nur vom ursprünglichen und abstrakten Rechte, welches der Mensch als Mensch hat. Das Eigentum wie auch die Ehre, welche jeder mittels seiner Kräfte sich erwirbt, richtet sich nach dem Maße und der Art dieser Kräfte und gibt dann seinem Rechte eine weitere Sphäre: hier hört also die Gleichheit auf. Der hierin besser Ausgestattete oder Tüchtigere erweitert durch größeren Erwerb nicht sein Recht, sondern nur die Zahl der Dinge, auf die es sich bezieht.“ (*Schopenhauer, Parerga und Paralipomena*, II, S. 284; Bd. V. der Gesamtausg. Wiss. Buchgesellschaft Darmstadt)

# Aufbau eines Rechtssystems anhand des Menschenbildes



## Ergebnis zu den Fragen nach Recht, Staat und Maßstab

- Die Antwort folgt aus der hypothetischen Frage, wie die Menschen sich ohne Recht verhielten:
  - Würden sie bis auf wenige Ausnahmen friedfertig miteinander leben? In Anleihe an die Fauna: Hie und da ein Massaker, im Großen und Ganzen indes Harmonie der langsamen Entwicklung?
  - Würden die Menschen zeitlich und räumlich überwiegend im chaotischen Kriegszustand leben? Hat der Mensch in der Mehrheit die Grundtendenz, Konflikte gewalttätig zu lösen?
  - Würden sich einzelne Menschen und einzelne Gruppen orientierend an ethnologischen, religiösen oder familienhistorischen Axiomen, aus Gründen des höher entwickelten Fortschritts, der besseren Vernunft oder sonst willkürlichen Kriterien schlicht aufgrund der Tatsache, dass sie es wegen vorhandener Gewaltmajoritäten können, Vorteile gegenüber den übrigen Menschen verschaffen, allein resultierend aus dem Umstand, dass diese selbiges nicht können?

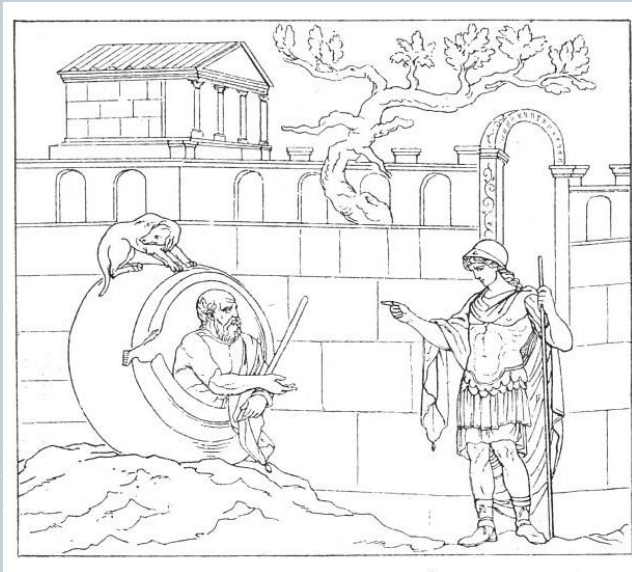


# Recht als menschengespezifisches Verhalten

(Lit. zu dieser Übersicht: Zippelius, Einführung in das Recht, S. 79 ff.; Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, § 41; Schopenhauer, Paralipomena, § 121)



- Beispiel **Eigentum**:
  - Eigentum ist keine vorrechtliche Gegebenheit, sondern Ergebnis einer in der Gemeinschaft (Staat) durchsetzbaren Verhaltensregelung.
  - Eigentum in Bezug auf: bewegliche Sachen, unbewegliche, geistige



**Diogenes** und Alexander der Große

- Im Menschen tief wurzelndes Bedürfnis: etwas zu haben. Und (dadurch) etwas zu sein. Gegensatz: Stoiker (Mark Aurel, 121-180) und Kyniker (Diogenes von Sinope, 410-323 v. Chr.)
- G. W. F. Hegel (1770-1831): Eigentum an etwas gebe der Person „eine äußere Sphäre ihrer Freiheit.“
- Arthur Schopenhauer (1788-1860): „Ein Recht zu etwas oder auf etwas zu haben, heißt nichts weiter, als es tun oder aber es nehmen oder benutzen zu können, ohne dadurch irgendeinen andern zu verletzen.“

# Recht als menschenpezifisches Verhalten

(Lit. zu dieser Übersicht: Kant, Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre)



- **Immanuel Kant (1724-1804):** *> nur auf den ersten Blick naheliegendes Nachdenken über den „Ersterwerb“ sowie Einigung und Übergabe (heute § 929 BGB) <*
  - „Alle Menschen sind ursprünglich in einem Gesamt-Besitz des Bodens der ganzen Erde, mit dem ihnen von Natur zustehenden Willen, denselben zu gebrauchen, der, wegen der natürlich unvermeidlichen Entgegensetzung der Willkür des einen gegen die des anderen, allen Gebrauch desselben aufheben würde, wenn nicht jener zugleich das Gesetz für diese enthielte, nach welchem einem jeden ein besonderer Besitz auf dem gemeinsamen Boden bestimmt werden kann.“ (Kant, Metaphysik der Sitten, 1. TI., Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, § 16)
  - „Eine Sache wird in einem Verträge nicht durch Annehmung des Versprechens, sondern nur durch Übergabe des Versprochenen erworben. Denn alles Versprechen geht auf eine Leistung, und wenn das Versprochene eine Sache ist, kann jene nicht anders errichtet werden, als durch einen Akt, wodurch der Promissar vom Promittenten in den Besitz derselben gesetzt wird; d.i. durch die Übergabe.“(Kant, Metaphysik der Sitten, 1. TI., Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, § 21)

# Recht als menschenpezifisches Verhalten

(Lit. zu dieser Übersicht: Zippelius, Einführung in das Recht, S. 1 ff.)



- Funktionen des Eigentums:
- Den Begehrlichkeiten der Mitmenschen werden Schranken gesetzt:
  - durch die abstrakt-gesetzliche Gewährung des Rechts an einer Sache
  - durch die konkrete Möglichkeit
    - dies von einem Gericht mit Wirkung gegenüber anderen überprüfen zu lassen
    - dieses Recht mit Hilfe der Staatsmacht (Gerichtsvollzieher) ggf. gegenüber anderen durchzusetzen (Herausgabe)
- Für die Nutzbarkeit von materiellen und ideellen Dingen ist es notwendig, dass Einigkeit in der Gemeinschaft darüber besteht, wer, was, wann, wie lange etc. verwenden, verbrauchen und damit handeln darf. Ohne diese Regeln, wäre die Nutzbarkeit im Ergebnis praktisch ausgeschlossen bzw. in den Urzustand des Rechts verworfen (Friedfertigkeit vs. Faustrecht).
- Regelung beider Seiten erforderlich: des Eigentümers und aller anderen Nichteigentümer (Grundstücke: Eigentümer und Anlieger; Waffen: Eigentümer und „Nichterschossenseinwollender“).

# Rechtsdurchsetzung



- **Rechtsnormen bedürfen einer Chance auf Durchsetzung (Staatsmacht);**  
Immanuel *Kant* (1724-1804): „[...] alles, was unrecht ist, ein Hindernis der Freiheit [...]; der Zwang aber ist ein Hindernis oder Widerstand, der der Freiheit geschieht.“ Recht impliziert mithin dennotwendig Zwang. (*Kant*, Die Metaphysik der Sitten, Einleitung in die Rechtslehre, § D).
- **(1) Recht regelt und anerkennt Verhältnisse Einzelner oder von Gemeinschaften, und im Fall des Streits hierüber erfolgt die**  
**(2) Prüfung dieser Rechte in Gerichtsverfahren, woran bei fehlender Freiwilligkeit der Verpflichteten**  
**(3) die zwangsweise Durchsetzung des Rechts knüpft:**
  - - Strafrecht: Strafgesetzbuch – Strafprozessordnung mit Regeln zum Gerichtsverfahren – und zur Strafvollstreckung
  - - Zivilrecht: Bürgerliches Recht – Zivilprozessordnung mit Regeln zum Gerichtsverfahren – und zur Zwangsvollstreckung
  - - Öffentliches Recht: geregeltes Recht gegen den Staat oder umgekehrt – Verwaltungsgerichtsordnung – Verwaltungsvollstreckungsgesetz
- **Selbsthilfe ist nur in sehr begrenztem Umfang zulässig:**
  - - Strafrecht: Notwehr/Notstand, § § 32, 34 StGB
  - - Zivilrecht: Selbsthilfe des Besitzers, § 859 BGB

# Rechtsdurchsetzung



- Die „**Dreigliedrigkeit**“ des Rechts macht aus den Rechtspositionen Einzelner ein effektives Rechtssystem und schafft zu deren Gunsten subjektive Rechte:
  - 1. Ein vom Recht anerkannter und geregelter Anspruch (Zivilrecht) – Ein vom Recht verlangtes Verhalten: Verbote/Gebote für das Verhalten der Menschen untereinander (Strafrecht) – Rechte Einzelner oder von Kollektiven sowie Pflichten im Verhältnis zum Staat (Öffentliches Recht)
  - 2. Die Möglichkeit, einen Anspruch von einem Gericht überprüfen zu lassen, mit dem Ergebnis eines Urteils (Zivilrecht/Klage) – Die Möglichkeit, ein bestimmtes schädigendes Verhalten von einem Gericht überprüfen zu lassen (Strafrecht/Strafprozess) – Die Möglichkeit, ein Recht oder eine Pflicht im Verhältnis Bürger-Staat von einer höheren Behörde und einem Gericht überprüfen zu lassen (Öffentliches Recht/Verwaltungsverfahren und Gerichtsverfahren)
  - 3. Die Möglichkeit mit weiteren Mitteln des Staates, einen Anspruch gegen den Willen des Verpflichteten durchzusetzen (Zivilrecht/**Zwangsvollstreckung**) – Die Möglichkeit, ein Strafurteil durchzusetzen (Strafrecht/Strafvollstreckung) – Die Möglichkeit, ein Recht gegen den Staat durchzusetzen oder umgekehrt (Öffentliches Recht/Gewaltenteilung/Verwaltungsvollstreckung)

# Recht, Beziehungen, Funktionen



- Wozu Recht?: Orientierung/Sicherheit im Gemeinschaftswesen
- Ausgestaltung des Rechts: abhängig vom Menschenbild (Wäre ein Zusammenleben des Menschen ohne Recht friedlich oder chaotisch?)
- Recht impliziert:
  - Anerkennung subjektiver Rechte auf Basis eines objektiven Rechtssystems
  - Möglichkeit bestehende Rechte, Rechtsverletzungen, überprüfen zu lassen, mit dem Ergebnis von deren Feststellung (zB Verurteilung auf Zahlung, auf Haftstrafe, auf Abriss eines Gebäudes)
- Rechte regelt die Beziehungen:
  - Mensch – Mensch > (Zivilrecht/mittelbar Strafrecht)
  - Mensch – juristische Personen > (Zivilrecht)
  - Mensch/juristische Person – Körperschaft öffentlichen Rechts (KöR), v. a. Staat > (Öffentliches Recht: Verwaltungs-, Verfassungsrecht, Strafrecht)
  - KöR/Staat – KöR/Staat > (Streitigkeiten zwischen Trägern öffentlichen Rechts)
- Recht im demokratischen Rechtsstaat benötigt zudem: Gewaltenteilung
- Beteiligte: natürliche Personen, juristische Personen, Staat
- Schranken: Die staatliche Rechtssetzung ermöglicht und limitiert die Freiheit Einzelner. Zum Schutz selbiger vor dem Staat stehen die Grundrechte.

# Die Beteiligten im Recht



- Rechtsfähigkeit, § 1 BGB > Wahrnehmung durch die Eltern
  - Geschäftsfähigkeit, §§ 104 ff. BGB > Minderjährigkeit
  - Prozessfähigkeit, § 51 ZPO > Geschäftsfähigkeit ist Voraussetzung
  - Schuld-/Verantwortungsfähigkeit > Strafrecht/Schadensersatzrecht
  - Stellvertretung, §§ 164 BGB > Mittelbare Teilnahme des  
Geschäftsunfähigen am Rechtsverkehr
  - Juristische Personen > Konstruktion infolge der Bedürfnisse des  
Handelsverkehrs
- Handeln im Recht:
- Beispiel Vertrag/Stellvertretung - Privatautonomie/Rechtssicherheit
  - Beispiel Schadensausgleich - Verursachung/Unterlassen/Abwägung
  - Beispiel Gerichtsverfahren - Anwaltszwang/richterliche Unabhängigkeit
  - Beispiel Strafe im Recht - Strafzwecke(Prävention/Vergeltung/Schuld)

# Schranken im Recht



- Bindung des Gesetzgebers an die Verfassung, Art. 20 Abs. 3 GG  
u. Bindung der Staatsgewalten an Gesetz und Recht
- Vorrang und Vorbehalt (zB [keine Strafe ohne Gesetz/nulla poena sine lege](#)) des Gesetzes
- Grundrechte, Art. 1-19 GG
- Rechtsweggarantie, Art. 19 Abs. 4 GG
- Verwerfungsmonopol bzgl. formeller Gesetze > BVerfG/LVerfG, Art. 100 Abs. 1 GG

Art. 20 GG:

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die [Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht](#) gebunden.



# ^ Zusammenfassung ^

## Anthropologischer Ursprung und Funktionen des Rechts



### • Urzustand des Menschen:

- Aus der Handlungsfreiheit des Einzelnen resultiert Unsicherheit für alle übrigen Mitmenschen.
- Eine Eigenschaft des Menschen besteht in der grundsätzlichen Neigung, die eigenen Interessen denen anderer Menschen und Geschöpfe vorzuziehen.
- Thomas *Hobbes* (1588-1679): kennzeichnet in seinem Buch „Leviathan“ diesen Naturzustand der Menschen als „Krieg aller gegen alle.“ (*Hobbes*, Leviathan, 13. Kapitel, „Homo homini lupus est.“; zit. nach dem römischen Dichter Titus Maccius *Plautus* (254-184 v. Chr.) aus dessen Komödie *Asinaria*)

### • Notwendigkeit und Funktionen des Rechts:

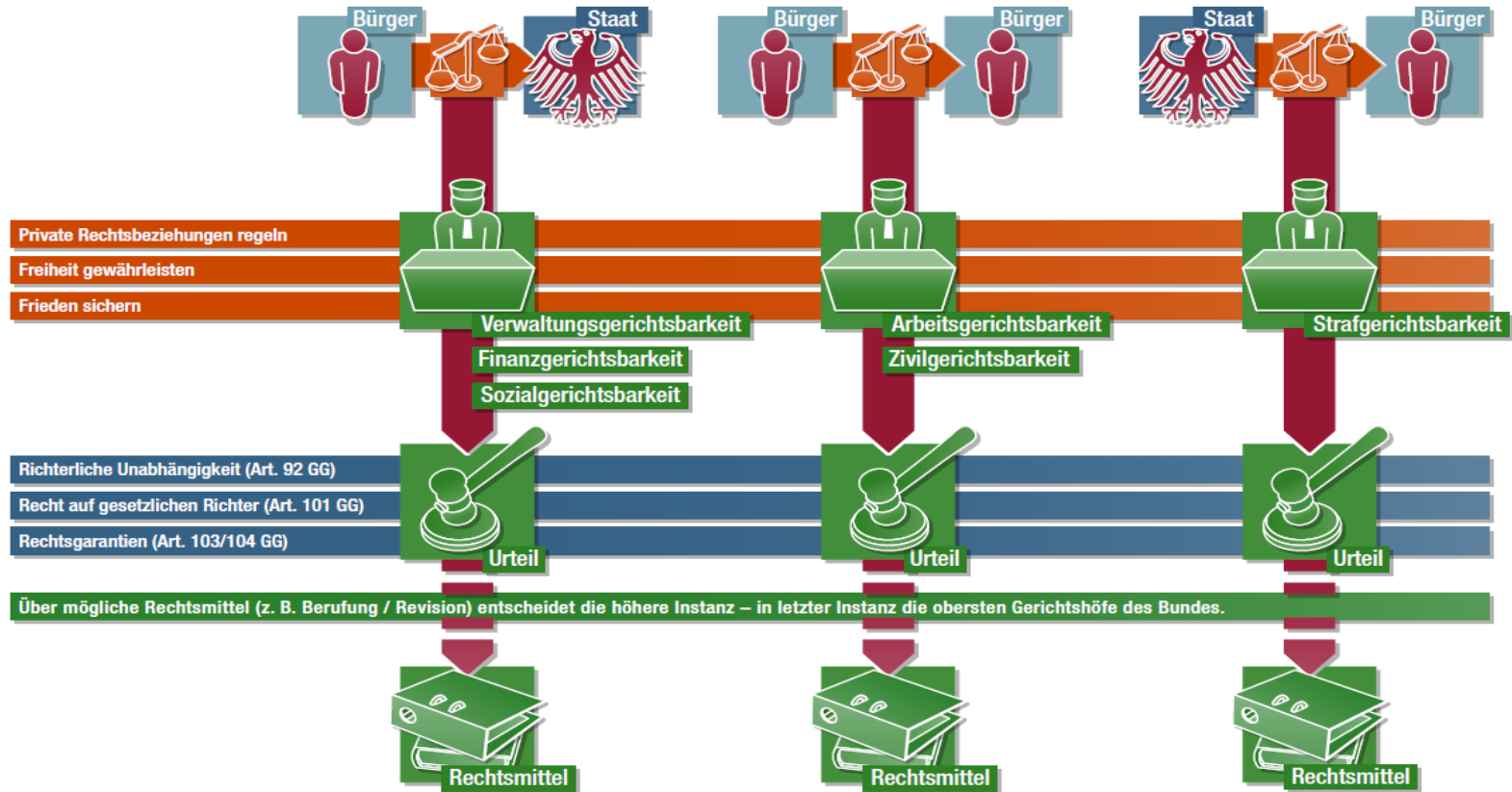
- mögliche Alternativen: allgemein anerkannte und befolgte Glaubenssätze oder totalitäre Machtstrukturen
- derzeit in Europa: Nach aller historischen Erfahrung funktioniert die rechtsstaatliche Demokratie, man möge sagen, zwar denkbar schlecht, scheint aber die beste und einzig funktionierende Ordnungsmöglichkeit für die Menschen zu sein, wollen diese annähernd gleichberechtigt in Frieden leben.
- ▶ Recht als Verhinderung von Chaos
- ▶ Gestaltungs- und Steuerungsfunktion
- ▶ Befriedungsfunktion
- ▶ Sicherheit hinsichtlich der bestehenden Grundstrukturen
- ▶ Rechtseinheit
- ▶ Durchsetzungsmöglichkeit subjektiver Rechte ohne Gewalt Einzelner – Streitentscheidungsfunktion
- ▶ Verfahrensgerechtigkeit
- ▶ Schutz vor staatlicher Machtausübung
- ▶ Moralische Funktion des Rechts („Erziehungsfunktion“)
- ▶ Planungs- und Erwartungssicherheit

# GRUNDAUFBAU DES RECHTSSYSTEMS



## Recht und Rechtsprechung

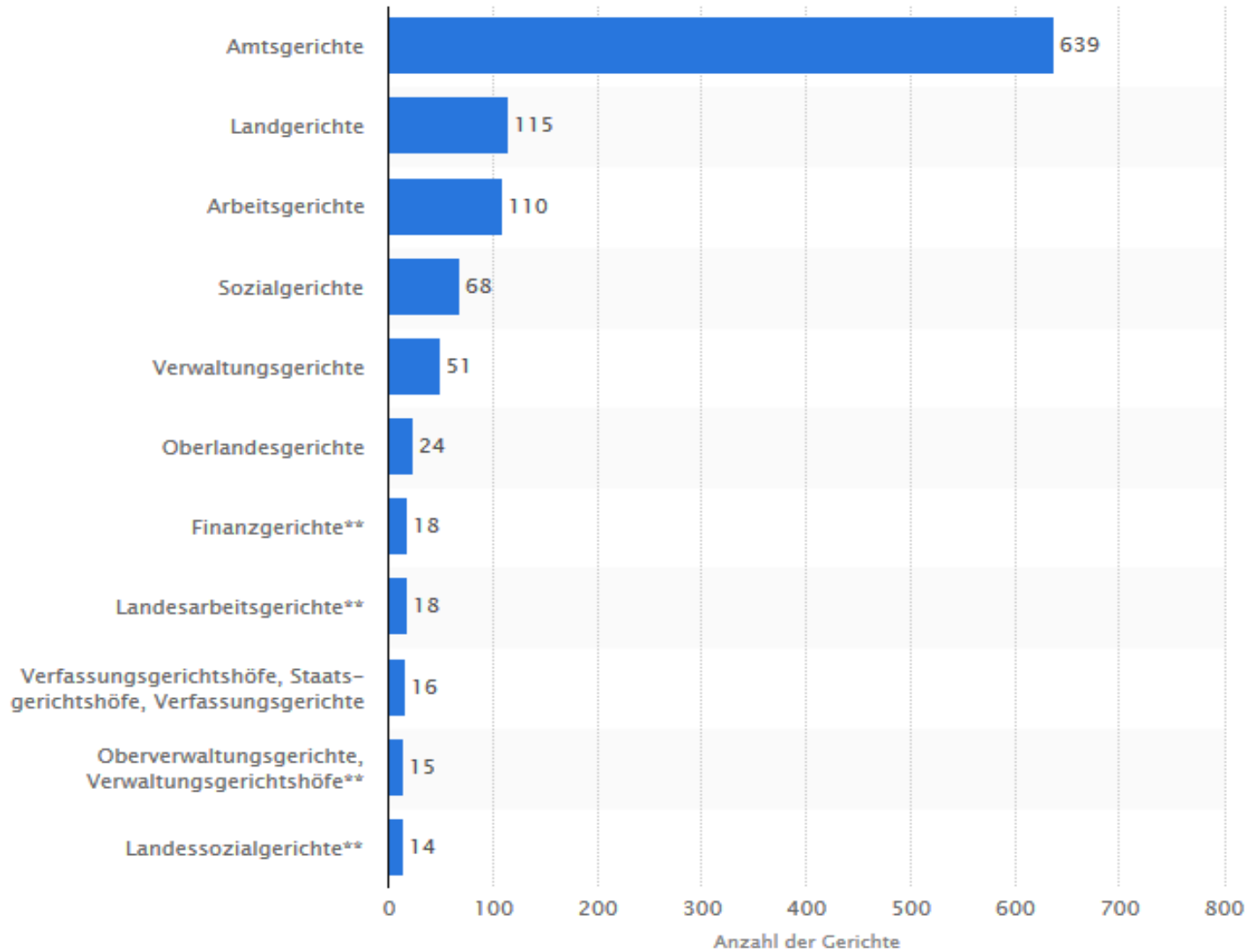
Prinzipien und Gerichtsbarkeiten



Unterlagen: stapper.in/jacobi



# ANZAHL und Verteilung der GERICHTE



## Umsatz Rechtsberatung, Anzahl ANWÄLTE, RICHTER, STAATSANWÄLTE

- |  |   |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"><li>○ <u>Umsatz Rechtsberatung</u><ul style="list-style-type: none"><li>• davon Großkanzleien<ul style="list-style-type: none"><li>○ davon Freshfields Bruckhaus Deringer LLP</li></ul></li><li>• Anwalt im <u>Durchschnitt</u></li></ul></li></ul>  | 20-30 Milliarden Euro<br>6 Milliarden Euro<br>367 Millionen mit 473 Anwälten (internat.)<br>200.000 Euro (Kostenquote zwischen 50 und 80 %) |
| <ul style="list-style-type: none"><li>○ Anzahl Jurist*innen (ohne Assessor*innen)<ul style="list-style-type: none"><li>• <u>Anwält*innen</u>: 165.000<ul style="list-style-type: none"><li>○ davon 54.000 Fachanwälte (bzw. Titel)</li></ul></li><li>• <u>Richter*innen</u>: 20.000</li><li>• Staatsanwält*innen: 5.000</li></ul></li><li>○ Teilgebiete: mind. 50</li></ul>                                      |   |
| <ul style="list-style-type: none"><li>○ Vergleich <u>Chemieindustrie</u><ul style="list-style-type: none"><li>• Umsatz: 200 Milliarden Euro<ul style="list-style-type: none"><li>○ davon BASF 79 Mrd. Euro mit 114.000 Mitarbeitern (internat.)</li></ul></li><li>• Beschäftigte: 500.000</li><li>• Teilgebiete: mind. 60<ul style="list-style-type: none"><li>○ z. B. Solarchemie</li></ul></li></ul></li></ul> |   |

# RECHTSSYSTEM: GRUNDAUFBAU

## Verfassung: Grundrechte

### öffentliches Recht

Völkerrecht

StaatsOrgaR

Strafrecht

Verwaltungsrecht

Allgemeines VerwR

Besonderes VerwR

Verwaltungsverfahren,  
VwVfG

- Baurecht
- Sozialrecht
- Schulrecht
- Polizeirecht
- Steuerrecht

### Privatrecht

- Bürgerliches Recht, BGB: Schuldrecht, Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht
- Arbeitsrecht
- Wertpapierrecht
- Handels- und Wirtschaftsrecht
- Medizinrecht
- Sportrecht
- Versicherungsrecht
- Urheber- und Medienrecht

Regelungen der Gerichtsverfahren

Allgemeines Gerichtsverfahrensrecht: Gerichtsverfassungsgesetz, GVG

Recht der Zwangsvollstreckung

Besonderes Gerichtsverfahrensrecht: StPO, VwGO, ZPO

Einzelzwangsvollstreckung

Gesamtvollstreckung

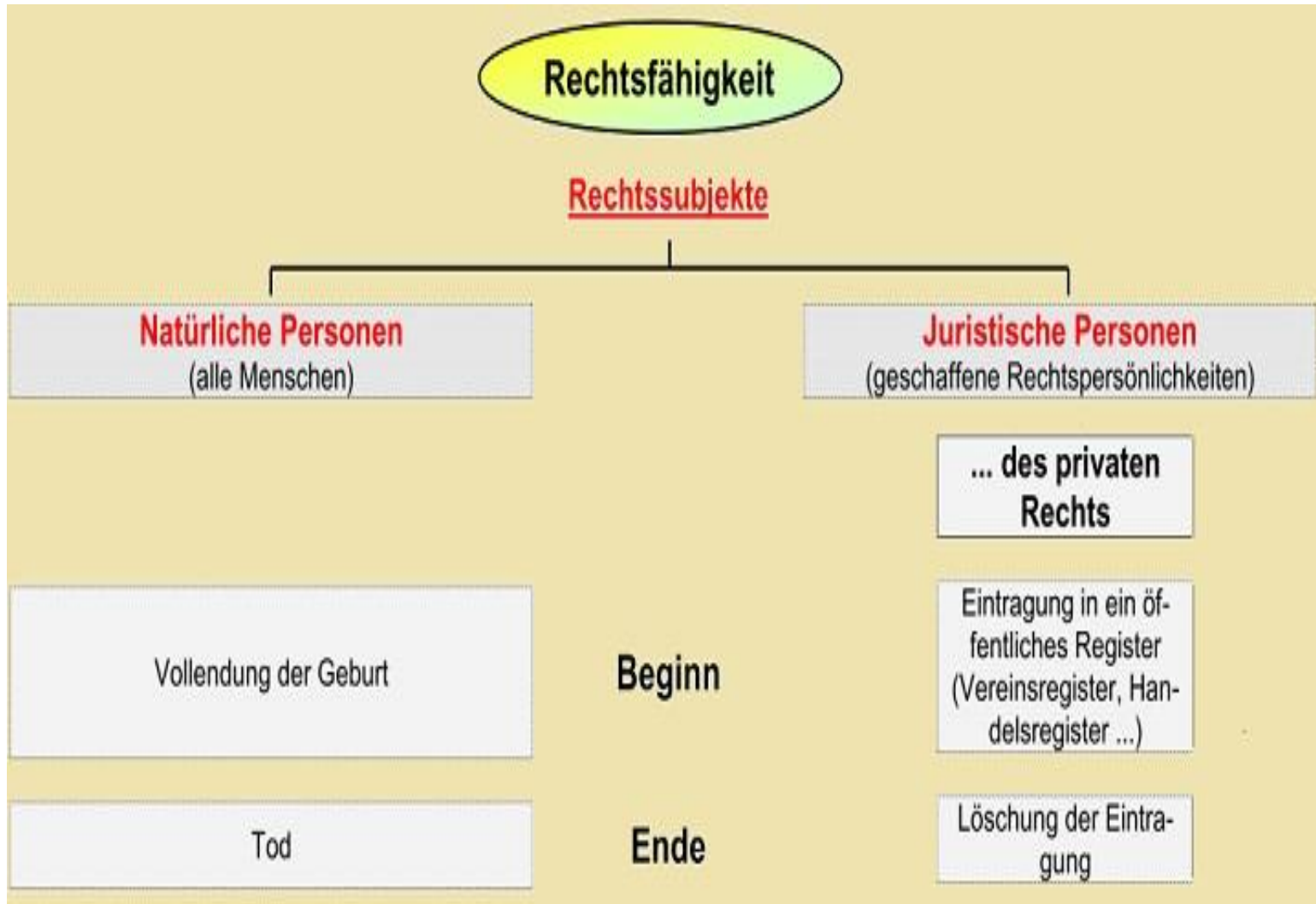
- Insolvenzverfahren
- EU-Restrukturierungsverfahren

- ZPO: Zivilprozessordnung – Buch 8
- ZVG: Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Immobilien
- VwVG: Verwaltungsvollstreckungsgesetz

Strafvollstreckungsrecht, §§ 449 ff. StPO



# BETEILIGTE IM RECHTSSYSTEM



# BETEILIGTE IM RECHTSSYSTEM

## Juristische Personen

### des privaten Rechts

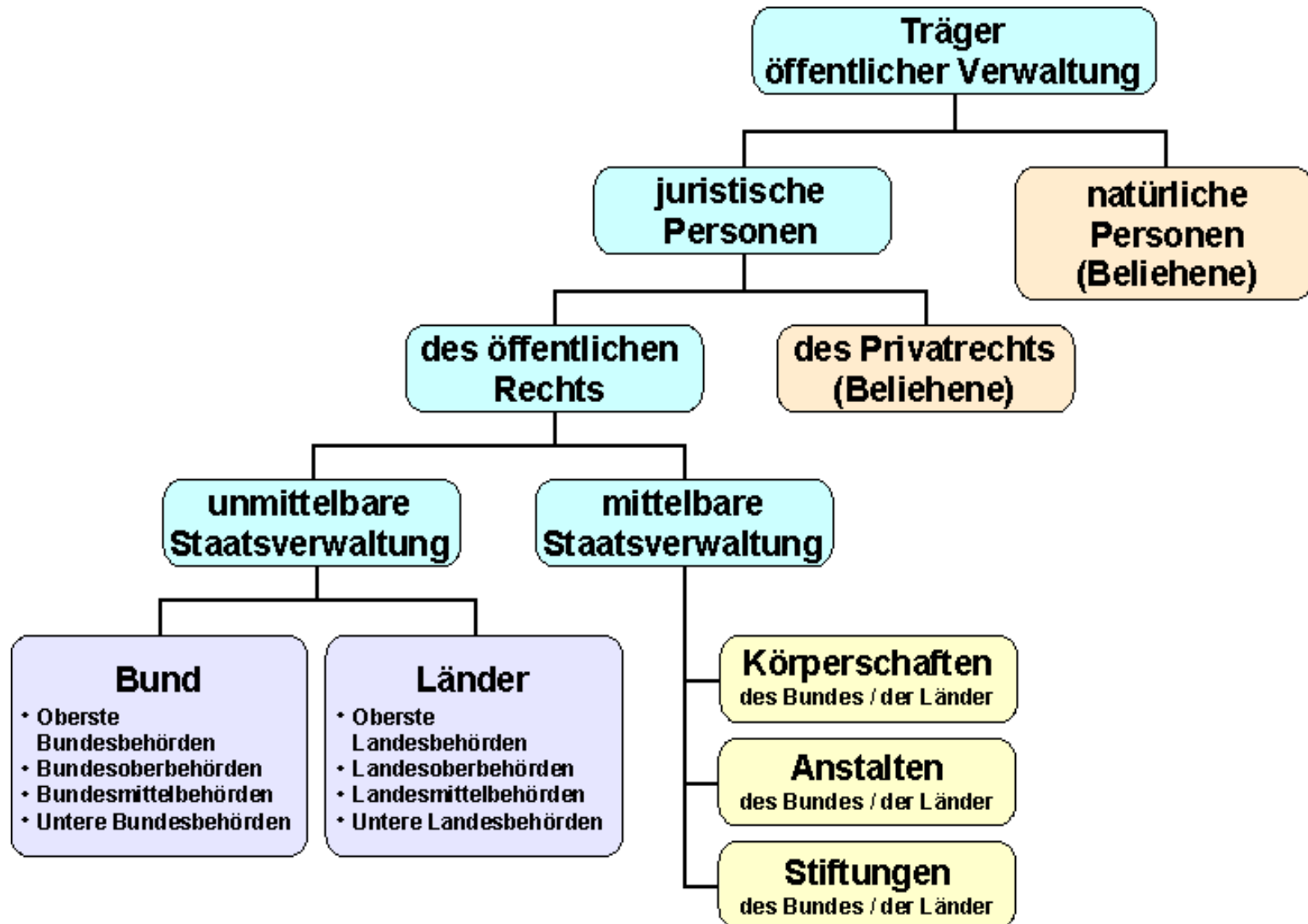
- GmbH
- Körperschaften und Vereine
- Stiftungen und Anstalten
- Aktiengesellschaften (AG)
- Genossenschaft
- eingetragener Verein

### des öffentlichen Rechts

- Stiftungen und Anstalten
- Körperschaften der Länder, der Gemeinden und des Bundes
- Universitäten



# BETEILIGTE IM RECHTSSYSTEM





# Die Ursprünge des Rechts

(Lit. zu dieser Übersicht: *Fikentscher, Methoden des Rechts, Bd. I, S. 167 ff.*)

- Der Herrschaftswille als Maßstab früher und religiöser Rechte
  - 10000 v. Chr. Beginn von Ansiedlungen in Mesopotamien
  - Entwicklung von Gesellschaften und Herrschaftsordnungen: meist Götterhierarchien
  - Priesterfürsten: politische und religiöse Macht in einer Hand
  - 3000 v. Chr. Beginn der Aufzeichnung von Recht durch die Sumerer (Keilschrift)
  - Codex Hammurabi (König H. v. Babylon 1728-1686 v. Chr.): bedeutendstes Gesetzgebungswerk dieser Zeit – **Beschäftigung mit der Gleichheit von Menschen**



1	2	3	4	5
✳	✳	⋈	⋈	Stern; Gott; Himmel; oben; Silberwert <i>an</i>
⋈	⋈	⋈	⋈	Gebirge; Land; Silberwert <i>kur, mat, schad</i> usw.
≈	≈	≈	≈	Wasser; Silberwert <i>a</i>
⋈	⋈	⋈	⋈	Fisch; Silberwert <i>da</i>
⋈	⋈	⋈	⋈	Rind (Rinderkopf mit Hörnern von vorn)
⋈	⋈	⋈	⋈	Rind des Gebirges = Wildstier; Silberwert <i>am</i>
⋈	⋈	⋈	⋈	Fuß gehen; stehen; Silberwert <i>du, gub</i> usw.
⋈	⋈	⋈	⋈	Vom Fuß die Sohle = Unterlage, Fundament
⋈	⋈	⋈	⋈	Kopf mit Bart; Silberwert <i>sag, resch</i>
⋈	⋈	⋈	⋈	Vom Kopf der Mund = Mund; Silberwert <i>ka</i>
⋈	⋈	⋈	⋈	Mund und Wasser = trinken; Silberwert <i>nag</i>
⋈	⋈	⋈	⋈	Dolch
⋈	⋈	⋈	⋈	Rock oder Kleid; Silberwert <i>tug</i>
⋈	⋈	⋈	⋈	Tempel(fassade), Haus

# Die Ursprünge des Rechts

(Lit. zu dieser Übersicht: *Fikentscher, Methoden des Rechts, Bd. I, S. 167 ff.*)

- Die Vernunft als neuer Maßstab für Rechts- und Moralnormen
  - 800-400 v. Chr. Entwicklung der Philosophie des Mittelmeerraums
  - Bisher ausschließlich mythisch bestimmte Sichtweisen werden hinterfragt.
  - Die Götterwelt und andere Selbstverständlichkeiten sehen sich philosophisch-kritischer Fragestellungen ausgesetzt.
  - Insbesondere die Frage nach dem Leiden der Menschen wird zunehmend **rational** zu beantworten versucht.
  - Sokrates (469-399 v. Chr.)
    - beginnt um 450 v. Chr. mit Söhnen angesehener Familien Gespräche in Form reflektierten Nachfragens zu führen
    - Bisher hingenommene, nie hinterfragte Gegebenheiten der Natur und Gesellschaft werden mittels der Vernunft durchdrungen, d. h. objektiv anhand der Wirklichkeit gemessen.
    - Diese Art der Gesprächsführung wurde *Sokrates* von der Obrigkeit vorgeworfen. Die Anklage an ihn lautete, die Jugend in neue Gottheiten einzuführen: in die Vernunft.
  - Das teleologische Denken hält in Form von neuen Religionen und Philosophien überall auf der Welt Einzug in die Vorstellung der Menschen: *Laotse* und *Konfuzius* in China, *Buddha* in Indien und Südostasien, *Zarathustra* in Persien oder *Deutero-Jesaja* im jüdischen Glauben.



# Die Ursprünge des Rechts

(Lit. zu dieser Übersicht: *Raisch*, Juristische Methoden: vom antiken Rom bis zur Gegenwart, S. 8 ff.)

- Das römische Recht als Grundlage der heutigen Methodenlehre und des Zivilrechts
  - Zwölftafelgesetz
    - vom griechischen Recht beeinflusste Rechtsregeln – früheste Aufzeichnung römischen Rechts
    - um 450 v. Chr. von einer Zehnmännerkommission ausgearbeitet
    - als Zitierung in den Digesten (seit 16. Jhd. n. Chr. Corpus Iuris Civilis genannt) erhalten: eine der vier Kodifikationen des oströmischen Kaisers *Justinian* aus dem Jahr 529 n. Chr.
    - Das Zwölftafelgesetz umfasste v. a. das Zivil- und Strafrecht
    - Durch die Weiterentwicklung der Lebensverhältnisse und -räume wurde eine Fortbildung dieses Rechts notwendig.
  - Erster schriftlich fixierter Analogieschluss: Übertragung der Schadensersatzhaftung vom vierfüßigen („quadrupes“) auf den zweifüßigen Strauß, der infolge der punischen Kriege in Afrika nach Italien importiert wurde

# Geschichtliche Eckpunkte: **Strafrecht**

(Lit. zu dieser Übersicht: Robbers, Einführung in das deutsche Recht, S. 109 f.)



**Kernthema vom Denken der Menschen an bis heute:**  
***Rache und/oder Besserung = Vergeltung und/oder Prävention***

- germanische Zeit (bis ca. 500 n. Chr.):
  - privater Charakter des Strafrechts (Fehden, Bußeleistungen, Blutrache)
  
- fränkische Zeit (500 bis 888 n. Chr.):
  - Tendenz zum öffentlichen Charakter
  - Entschädigungen und Bußen auch an die Obrigkeit
  - Zurückdrängung der Fehden
  - Gründung Merowingerreich – Wechsel von Reichsteilungen infolge Kriegen und neuerlichen Zusammenschlüssen
  
- Spätmittelalter (888-1500):
  - Zentralgewalten nehmen wieder ab; einzelne Territorien erstarben
  - Verschärfung der Strafen, von Entschädigungen mehr zu Leibesstrafen
  - Fehdenwesen blüht wieder auf
  - Private Rechtssammlungen entstehen, Sachsenspiegel 1220 des Ritters Eike von Repgow (1180-1233)
  - Ewiger Landfrieden, 1495: König und später Kaiser Maximilian I. verkündet im Heiligen Römischen Reich das unbefristete Fehdenverbot



# Geschichtliche Eckpunkte: **Strafrecht**

(Lit. zu dieser Übersicht: Robbers, Einführung in das deutsche Recht, S. 109 f.)

- Die frühe Neuzeit (ca. 1500 bis 1700):
  - bedingt durch Rezeption römischen Rechts langsame wissenschaftliche Durchdringung des Rechts
  - anders als im Zivilrecht erfolgt die Rezeption nicht gewohnheitsrechtlich, sondern per Gesetz: Reichsstrafgesetzbuch „Constitutio Criminalis Carolina“ (CCC) seitens Karl V. im Jahr 1532
    - Die CCC galt im Verhältnis zum Landesrecht nachrangig.
    - Trennung von materiellem Strafrecht und Strafprozessrecht
    - Allgemeiner Teil des Strafgesetzbuches mit Versuch, Teilnahme, Schuldunfähigkeit
    - Fest umrissene Tatbestände für einzelne Verbrechen
    - Regelung von Vorsatz, Fahrlässigkeit und Schuldprinzip
    - Einführung der Inquisitionsmaxime (Amtsermittlung)
    - Regelungen von Voraussetzungen für die Folter
    - Degeneration durch Hexenverfolgung
  
- Aufklärung und Idealismus (ca. 1700 bis 1850):
  - Christian *Thomasius* (1655-1728): Engagement für die Abschaffung von Folter und Hexenprozessen
  - Charles-Louis de Secondat, Baron de La Brède de *Montesquieu* (1689-1755): Forderung nach Gewaltenteilung und Gewaltkontrolle
  - Cesare *Beccaria* (1738-1794): Engagement für die Abschaffung von Folter und Todesstrafe und Einführung der Verhältnismäßigkeit bei der Strafzumessung, die nur soweit gehen sollte, wie zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig

# Geschichtliche Eckpunkte: Strafrecht

(Lit. zu dieser Übersicht: Robbers, Einführung in das deutsche Recht, S. 109 f.)

- erste größere Landeskodifikationen: u. a. Preußisches Allgemeines Landrecht (1794)
- Diskurs um den Zweck der Strafe: Vergeltung (*Kant*) – Generalprävention (*Feuerbach*) – Spezialprävention (*Liszt*)
- *Friedrich II.* bzw. *Friedrich der Große* (1712-1786): schafft bei seinem Regierungsantritt 1740 in Preußen die Folter ab
- *Paul Johann Anselm Ritter von Feuerbach* (1755-1833): „nulla poena sine lege“; Bayrisches Strafgesetzbuch 1813
  
- Vorläufer des StGB – Weimarer Republik – Nationalsozialismus – heutiges StGB (ab 1851):
  - Preußisches Strafgesetzbuch 1851
  - Strafgesetzbuch des Norddeutschen Bundes 1870
  - Reichsstrafgesetzbuch 1871
  - Ausgliederung Jugendstrafrecht 1923
  - Nationalsozialismus: Pervertierung des Strafrechts u. a. durch Abschaffung des Analogieverbots
  - Neustrukturierung Allgemeiner Teil des StGB 1975



# Geschichtliche Eckpunkte: Zivilrecht

(Lit. zu dieser Übersicht: *Krüper* (Hrsg.), Grundlagen des Rechts, S. 135 ff.)

- alte Germanen (bis ca. 5. Jhd.):
  - Gewohnheitsrecht, Tauschhandel, Selbsthilfe
  - es existierten nicht: gewillkürte Erbfolge, Darlehen, Kaufhandel, entwickeltes Gerichtswesen
  
- Germanen des frühen Mittelalters (ca. 5. bis 9. Jhd.):
  - Nach dem Untergang des Weströmischen Reichs (476 n. Chr.) herrschten die germanischen Heerkönige, die das römische Recht in vereinfachter Form mangels eigenem weiter anwandten.
  - *Karl der Große* (Kg. v. 768 bis 814): setzte Harmonisierung des fränkischen Rechts um
  - Mit dem Ende der Karolingerzeit verloren die harmonisierten Regeln ihre Bedeutung. Unter den Ottonen (10. Jhd.) galten erneut primär ungeschriebene Rechtsgewohnheiten. Erst im 13. Jhd. wird die Schriftlichkeit wieder zum Charakteristikum des Rechts.
  - Kirchenrecht (kanonisches Recht): 1140 vom *Decretum Gratiani* zum *Corpus Iuris Cononici*, 1582

# Geschichtliche Eckpunkte: **Zivilrecht**

(Lit. zu dieser Übersicht: *Krüper* (Hrsg.), Grundlagen des Rechts, S. 135 ff.)

- 11. Jhd.: Aufschwung der Rechtsentwicklung infolge **Wiederentdeckung der Digesten** in Bologna – *Imerius* von Bologna (1050-1130) und seine Nachfolger glossieren die Digesten, das Corpus Iuris Civilis, (Glossatoren) mit Randbemerkungen; spätere Fortentwicklung durch die Kommentatoren
- Private Rechtssammlungen wie der Sachsenspiegel 1220 des Ritters Eike von *Repgow* (1180-1233) enthalten auch Zivilrecht
- Rezeption des römischen Rechts (14.-16. Jhd.):
  - Verbreitung des **Ius commune**, dem römisch-kanonischen Recht in der Form, die es durch die Bearbeitung der Glossatoren und Kommentatoren gefunden hatte
  - Friedrich I. *Barbarossa* (1122-1190), Kg. v. 1152-1190, ab 1155 Kaiser, bekannte sich als Erster zum römischen Recht als dem Recht der Kaiser
  - zwischen 1200 und 1550 studierten ca. 11.000 deutsche Studenten in Bologna
  - Mit Gründung der ersten deutschen Universitäten wurde neben dem kanonischen Recht auch das der Glossatoren und Kommentatoren gelehrt.
  - Seit ca. Ende 14. Jhd. Rechtsprechung überwiegend in den Händen akademisch gebildeter Juristen – Übergang der Rechtspflege auf professionellen Juristenstand – Spruchpraxis der Juristenfakultäten
  - 1495 Abschluss der Vollrezeption des römischen Rechts durch Reichskammergerichtsordnung von Kaiser *Maximilian I.* (1459-1519), Kg. ab 1486, ab 1508 Kaiser



# Geschichtliche Eckpunkte: **Zivilrecht**

(Lit. zu dieser Übersicht: *Krüper* (Hrsg.), *Grundlagen des Rechts*, S. 135 ff.)

- seit Mitte des 17. Jhd. *Usus modernus pandectarum* (moderner Gebrauch der Pandekten) - Zurückdrängung des kanonischen Rechts - sog. Blüte der Rechtswissenschaften in der zweiten Hälfte des 18. Jhd. - Grundlagen des heutigen Bürgerlichen Gesetzbuches - Hugo *Grotius* (1583-1645), Samuel von *Pufendorf* (1632-1694), Gottfried Wilhelm *Leibniz* (1646-1728), Christian *Thomasius* (1655-1728), Christian *Wolff* (1679-1754), Rudolf von *Jhering* (1818-1892)
- 1794 Inkrafttreten des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten (ALR) umfasste ca. 20.000 Paragraphen zu den drei Hauptrechtsgebieten - Analogieverbot - Misstrauen gegen die Auslegung > daher statt dessen Anrufung der Gesetzeskommission - angestrebter Schutz vor richterlicher Willkür
- nach Napoleon 1814/15 **Kodifikationsstreit**: Justus Friedrich *Thibaut* (1772-1840) pro Einführung einer Kodifikation des bürgerlichen Rechts, um die „Geheimwissenschaft der römisch-rechtlich gebildeten Juristen“ zu beenden - Friedrich Carl von *Savigny* (1779-1861) ist dagg. der, sich durchsetzenden, Ansicht, die Zeit sei mangels eines einheitlichen Staatsgebildes noch nicht reif dafür (Historische Rechtsschule).
- Entwicklung des Pandektensystems: Ordnung des Zivilrechts iSd heutigen BGB - Georg Friedrich *Puchta* (1798-1846), Bernhard *Windscheid* (1817-1892), Rudolf von *Jehring* (1818-1892)

# Geschichtliche Eckpunkte: **Zivilrecht**

(Lit. zu dieser Übersicht: *Krüper* (Hrsg.), Grundlagen des Rechts, S. 135 ff.)

- 24. August 1896 Verkündung des BGB, nach 20 Jahren Vorarbeit mit drei Versionen
- Zeit des Nationalsozialismus: Idee ein „Volksgesetzbuch“ zu entwerfen
- Einfluss Europäische Union: Schuldrechtsreform, Verbraucherschutz
- Übernahme gewohnheitsrechtlicher Rechtsinstitute in das BGB: positive Vertragsverletzung (pVV), § 280 BGB; Wegfall der Geschäftsgrundlage (WGG), § 313 BGB, Verschulden bei Vertragsverhandlungen (*culpa in contrahendo*, cic), § 311 Abs. 2 BGB



# Geschichtliche Eckpunkte: öffentliches Recht

(Lit. zu dieser Übersicht: *Robbers*, Einführung in das deutsche Recht, S. 109 f.)

- Bis zur Reformation und den großen Glaubenskriegen des 16. und 17. Jhd., v. a. Dreißigjähriger Krieg, herrschte das politische Weltbild weltlicher und geistlicher Einheitsordnung und -regierung
- Das deutsche Reich verstand sich über Jahrhunderte als Nachfolger des römischen Reichs. Seine Könige wurde als römische Kaiser gekrönt (seit dem 15. Jhd. „Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation“). Kaiserkrönungen erfolgten durch die politischen Päpste.
- Wahl der Könige durch die Kurfürsten; nebst Dynastien wie der Habsburger
- Reichsgewalt lag beim Kaiser (dem gekrönten König) und beim Reichstag
- 1215, Magna Charta (Vertrag zwischen König und Adel) in England, garantiert u. a. die persönliche Freiheit
- Goldene Bulle 1356, Wahlmodus für die Königswahl
- Westfälischer Friede 1648, nach dem Dreißigjährigen Krieg
- Beeinflusst durch die Revolutionen in Amerika, 1776 (Unabhängigkeitserklärung) und Frankreich, 1789 (Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte) entwickelt sich die Idee der Volksherrschaft.

# Geschichtliche Eckpunkte: öffentliches Recht

(Lit. zu dieser Übersicht: *Robbers*, Einführung in das deutsche Recht, S. 109 f.)

- 1806: Ende des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nationen, Niederlegung der Kaiserkrone durch Franz II. (1786-1835)
- 1815, Deutsche Staatenbund; weiterhin waren die jeweiligen Monarchen Lenker der Exekutive und von der Regierung unabhängig
- 1871, Verfassung des Deutschen Reiches mit demokratischen Elementen; dieses Kaiserreich ging durch den Ersten Weltkrieg unter
- 1918, Wandel zur Republik, gem. Art. 1 Weimarer Reichsverfassung lag die Staatsgewalt beim Volk, erstmals parlamentarische Demokratie
- Zeit des Nationalsozialismus, Zerfall humanistischer und demokratischer Grundstrukturen
- seit 1945: BRD und Europa, Grundgesetz v. 23. Mai 1949 und die Römischen Verträge v. 25. März 1957 als Beginn einer freiheitlich demokratischen Ordnung in Westeuropa



# Geschichtliche Eckpunkte: öffentliches Recht

(Lit. zu dieser Übersicht: *Robbers*, Einführung in das deutsche Recht, S. 109 f.)

- Entwicklung des modernen Verwaltungsrechts – Otto Mayer (1846-1924), o. Prof. in Straßburg, später in Leipzig
  - ausgehend vom französischen Verwaltungsrecht war er Wegbereiter der dt. Verwaltungswissenschaften
  - Begründer der Theorie zum Verwaltungsakt, heute § 35 VwVfG
  - Grundlagen der Ideen finden sich in den Überlegungen zu modernen Staatsverfassungen hinsichtlich der Zwecke der Gewaltenteilung: Schutz vor staatlichen Maßnahmen
    - Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), 1960 – Regeln, wie gegen Akte der Exekutive vorzugehen ist
    - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), 1976 – Regeln, wie Akte der Exekutive strukturiert sein müssen
  
- Arten des Verwaltungsrechts:
  - Baurecht – Versammlungsrecht – Kommunalrecht – Abgabenrecht (Steuern) – Gewerberecht – Energierecht – Sozialrecht – Straßenverkehrsrecht – Wasserrecht

# ^ Zusammenfassung ^

## Geschichtliche Eckpunkte des Rechts

- Strafrecht:
  - Bis Mittelalter geprägt durch „privates“ Strafrecht (Fehdenrecht)
  - Reichsstrafgesetzbuch „Constitutio Criminalis Carolina“ (CCC) seitens Karl V. im Jahr 1532
  - Zeit der Aufklärung: Abschaffung von Folter und Hexenverfolgung und Postulation von Gewaltenteilung und Gewaltkontrolle, *Montesquieu* (1689-1755)
  - *Feuerbach* (1755-1833): „*nuella poena sine lege*“; Bayrisches Strafgesetzbuch 1813
  - Preußisches StGB1851 und Reichsstrafgesetzbuch 1871 sind Grundlage des heutigen StGB
  
- Zivilrecht:
  - nach Untergang des römischen Reichs vorübergehende Fortgeltung des Rechts, danach Verflachung der Schrift- und Rechtskultur
  - 11. Jhd.: Aufschwung der Rechtsentwicklung infolge Wiederentdeckung der *Digesten*
  - 1896 Verkündung des BGB
  
- Öffentliches Recht:
  - Spätmittelalter bis 1806 Heiliges Römisches Reich – 1815 Deutscher Staatenbund – 1871 Verfassung des Deutschen Reichs – 1918 Weimarer Republik – seit 1945 BRD und Europa